

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung

am 13. Mai 2020

gemäß Artikel 42 Absatz 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes bei
Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der
Abgeordneten seinen ursprünglichen Beschluss vom 28. April 2020, womit
dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung
erteilt wurde,

wiederholt.

Mag. Michaela Steinacker

Schriftführung

Mag. Wolfgang Sobotka

Präsident

Hiermit wird gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes
das verfassungsmäßige Zustandekommen des vorliegenden Bundesgesetzes
beurkundet:

.....

(Bundespräsident)

Gegenzeichnung gemäß Artikel 47 Absatz 3 des
Bundes-Verfassungsgesetzes:

.....

(Bundeskanzler)